

Geschäftsordnung

LAT NRW

29. Juli 2026

Das LAT NRW gibt sich folgende Geschäftsordnung (im Folgenden auch: GO):

§ 1 Beschlüsse und Beschlussfassung

Für alle Beschlüsse bedarf es stets einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Bis auf die folgenden Ausnahmefälle:

§ 1a Anträge zur Geschäftsordnung

I. Mitglieder des LAT, die Anträge zur Geschäftsordnung einbringen wollen, erhalten außerhalb der Redeliste das Wort. Ihre Beiträge dürfen sich nicht auf die Sache beziehen und 2 Minuten nicht überschreiten. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach einer Gegenrede sofort abzustimmen.

II. Der Antrag erfolgt durch das Heben beider Hände oder Zuruf, dass es sich um einen Antrag zur GO handelt.

III. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen.

IV. Mögliche Anträge zur GO sind:

- 1. Unterbrechung der Sitzung
- 2. Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
- 3. Wiedereintritt in vorherigen Tagesordnungspunkt
- 4. Begrenzung der Redezeit
- 5. Schluss der Redeliste

Weitere GO-Anträge können ausformuliert werden. Über deren Zulässigkeit entscheidet der LAT-Vorstand.

V. Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen bei Abstimmung einer einfachen

Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

VI. Bei Abstimmungen zur Geschäftsordnung hat jedes Mitglied eine Stimme (Verweis auf §8 der Satzung).

§ 1b Finanzanträge

Im Falle von Finanzanträgen gelten die gesonderten Stimmberechtigungen von den Fördermitgliedern, welche in der Satzung im §16 Absatz 2 festgelegt sind. Davon unberührt bleiben die Anforderungen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Fördermitglieder.

§ 2 Mitwirkung

Alle Studierenden können Themenwünsche einbringen. Alle Mitglieder und die Vorstandsmitglieder können Anträge stellen. Sollten Nicht-Mitglieder für das LAT relevante Anträge an das LAT stellen, so soll der Vorstand diese einbringen.

§ 3 Sitzungszweck

Die Sitzungen sollen den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Studierendenschaften stärken und zu bestimmten Themen einheitlich gegenüber der Öffentlichkeit auftreten.

§ 4 Vertretung gegenüber Dritten

Das LAT vertritt die Studierenden in relevanten hochschul- sowie gesellschaftspolitischen Themen und Belangen gegenüber relevanten Stakeholdern. Insbesondere gegenüber politischen Akteur*innen auf Landesebene.

§ 5 Mitgliedschaften des LAT

Das LAT ist eine der tragenden Organisationen des "Studentischen Akkreditierungspools". Es arbeitet mit dem "freien Zusammenschluss von studentInnenschaften (fzs)", dem freiwilligen Dachverband der Studierendenschaften in Deutschland, und dem "Bundesverband ausländischer Studierender (BAS)" zusammen. Ein besonderes Verhältnis unterhält es zum "Referatstreffen internationaler Studierender (RiSt) NRW" (Verweis auf die Satzung §14).

§ 6 Umlaufbeschlüsse

I. Umlaufbeschlüsse können über den internen LAT-Verteiler (lat-nrw@fs.tum.de) erwirkt werden, wenn eine Aufschiebung nicht möglich ist.

II. Dafür ist dann keine Sitzung des LAT mehr notwendig. Ansonsten gelten alle Regelungen aus Satzung und Geschäfts- sowie Finanzordnung entsprechend. Über alle Umlaufbeschlüsse muss auf der nächsten ordentlichen Sitzung des LAT berichtet werden.

III. Für Umlaufbeschlüsse gelten folgende Fristen:

- a) schriftliche Stellungnahmen: 24 Stunden
- b) Sprechzettel (z.B. zu Anhörungen): 12 Stunden

§ 6a Pressemitteilungen

Pressemitteilungen unterliegen den Vorstandsmitgliedern, welche sie frei schreiben und verschicken dürfen. Sie unterliegen keiner vorherigen Frist. Sie müssen auf dem nächsten LAT berichtet werden.

§ 7 Sitzungsturnus

Die Sitzungen finden monatlich, rotierend an einer der Hochschulen in NRW, oder in elektronischer Kommunikation statt.

§ 8 Einladung

I. Zur LAT-Sitzung wird durch den Vorstand eingeladen. Sie findet mindestens einmal im Monat statt. Die LAT-Sitzung ist entbehrlich, wenn in diesem Monat bereits eine LAT-Vollversammlung stattfand. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet war.

II. Die Einladung muss folgende Punkte enthalten:

- Datum, Uhrzeit und Adresse der Sitzung
- ein vorläufiger Vorschlag zur Tagesordnung
- Anhänge oder Erklärungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und inhaltlichen Anträgen

III. Wird die Einladung zu spät abgeschickt, ist die Einladung ungültig.

IV. Unvollständige Einladungen müssen entsprechend begründet werden.

V. Bis zwölf Stunden vor eingeladenem Sitzungsbeginn eingegangene Änderungen und Ergänzungen sind zudem unverzüglich über den Verteiler zu versenden, sofern dies mit dem Eingang selbst nicht schon geschehen ist.

§ 9 Stimmführung

Die Stimmen einer Studierendenschaft können nur von eingeschriebenen Studierenden der Studierendenschaft, wahrgenommen werden; jede Person kann nur die Stimmen von einer Studierendenschaft führen. Die Allgemeinen Studierendenausschüsse müssen dem Landes-ASten-Treffen vorab qualifiziert mitteilen, wer sie vertreten soll. Die Stimmen müssen von jeder Studierendenschaft einheitlich abgegeben werden.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag für eine Mitgliedschaft (siehe Dokument zum Mitgliedschaftsantrag auf der Website) muss schriftlich und von (einer) qualifizierten Person(en) unterschrieben an den LAT Vorstand versendet werden.

§ 11 Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung wird durch die LAT-Vollversammlung beschlossen oder geändert. (Verweis auf die Satzung)

§ 11a Temporäre strukturelle Ergänzungen

Die LAT-Sitzung kann dem LAT NRW strukturelle Ergänzungen geben, die von der Satzung und den Ordnungen noch nicht abgedeckt sind. Die LAT-Versammlung berät und entscheidet über die Übernahme dieser Ergänzungen in die Satzung oder Ordnungen:

§ 12 Teilnahme von Gästen bei LAT Veranstaltungen

Wenn aus Studierendenschaften, die nicht eingetretene und nicht zahlende Mitglieder sind, Studierende an Seminaren oder ähnlichen Veranstaltungen des LAT NRW teilnehmen, kann ein Teilnahmebeitrag fällig werden. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Gesamtsumme der Veranstaltung und der Anzahl der Teilnehmer*innen der Studierendenschaft. Die Infos müssen in der jeweiligen Einladung erkenntlich sein. Für Sitzungen der Organe nach § 10-15 der Satzung werden grundsätzlich keine Teilnahmebeiträge erhoben.